

## XXXIX.

## Verordnung

die in geringhaltiger Münz ohne Vorbehalt  
angenommene Zahlung betreffend.

von 1764.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Demnach Wir in Erfahrung gebracht, daß Unsere unterm 8ten August vorigen Jahres erlassene Münz-Verordnung dahin mißdeutet werden wolle, als ob diejenige, welche in vorigen Kriegszeiten, da die geringhaltige Münzen gangbar gewesen, von ihren Schuldneren ihre Befriedigung erhalten, und die Bezahlung in geringhaltigen Münzen gutwillig, und ohne einigen Vorbehalt angenommen, annoch befügt wären, diese Zahlung für eine abschlägliche zu betrachten, mithin dieselbe auf jetzigen Münz-Fuß zu reduciren, und darnach den vermeintlichen Abgang annoch zu fordern, solches aber bewandten Umständen nach, um so weniger statt haben kan, als durch der Zanksucht, und unzähligen Strittigkeiten der Weg würde geöffnet werden; So haben Wir Uns gedenkt gesehen, hie-

mit

mit und Kraft dieses zu verordnen, daß derjenige Creditor, welcher die Bezahlung in geringhaltigen Münz-Sorten einmal ohne Vorbehalt vor voll angenommen, dessentwegen noch etwas nachzufordern, oder einige Vergütung ferner zu verlangen nicht befugt seyn sondern von Unserm Ober-Gerichteren, Beamten und Gerichtshaberen damit gänzlich abgewiesen werden solle. Wäre gleichwohl vor Publication dieses ein anderes verglichen, oder durch ordentliche Rechts-Kräftige Urtheile bereits entschieden, so hat es dabey sein ledigliches Verwenden, und soll darunter diese Unsere Verordnung keine Aenderung machen, sondern nur in denen etwa annoch Rechts-hängigen, und künftigen Sachen in judicando befolget werden. Urkund Unseres Hochfürstlichen Handreichens und nebegedruckten Gehelmen Camley-Insigels. Gegeben auf Unserem Residenz-Schloß Neuhaus den 10ten Septemb. 1764.

Wilhelm Anton.

(L.S.)